

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13045 –**

Ruhen der Anbaugenehmigung für den gentechnisch veränderten Mais MON810

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 17. April 2009 hat Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, das Ruhen der Genehmigung von MON810 angeordnet. Diese Entscheidung ist von Wissenschaftsinstitutionen und Verbänden sehr kritisch aufgenommen worden. Der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e. V. (VBIO) hat mit seiner Pressemitteilung vom 20. April 2009 scharf gegen diese Entscheidung protestiert. „Es handelt sich um eine rein politische Entscheidung, die nichts mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu tun hat“, sagte der Präsident des VBIO, Prof. Dr. Rudi Balling: „Damit zerstört die Politik Zukunftsoptionen, die wir in Zeiten eines dramatischen Klimawandels dringend benötigen.“ In einer gemeinsamen Erklärung der zehn Wissenschaftsorganisationen zur Grünen Gentechnik heißt es: „Das Verbot birgt die Gefahr, dass diffuse Ängste statt sachlicher Aufklärung im Vordergrund stehen. Der Zusatz, dass es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung handelt, kann über den negativen Effekt für den Forschungsstandort Deutschland nicht hinwegtäuschen und steht einer zukunftsorientierten Ausrichtung diametral entgegen.“

Bereits in 2007 hatte das BVL in einem Bescheid ein teilweises Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung von MON810 verfügt. Dieser Bescheid wurde am 5. Dezember 2007 aufgehoben. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS), eine auf der Grundlage von § 4 des Gentechnikgesetzes eingesetzte Sachverständigenkommission, die die Aufgabe hat, die Bundesregierung und die Länder „in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik“ zu beraten, hat auf Anfrage des Vorsitzenden der BUND/Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) zu dem BVL-Erlass vom 27. April 2007 festgestellt:

„1. Die ZKBS teilt nicht die Einschätzung des BVL, dass ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt.“

2. Die ZKBS ist der Auffassung, dass die im Bescheid des BVL zitierten Studien und deren Neubewertung einen derartigen Schluss nicht zulassen.

3. Die ZKBS hält weitere Maßnahmen für nicht erforderlich.

4. Die ZKBS ist außerdem der Auffassung, dass das BVL in seiner Stellungnahme nicht alle verfügbaren Informationen herangezogen hat. Insbesondere die Ergebnisse der biologischen Sicherheitsforschung des BMBF, die in verschiedenen Projekten das potentielle Risiko des Anbaus von Bt-Mais MON810 untersuchte, wurden im Bescheid des BVL nicht berücksichtigt (z. B. Pagel-Wieder et al. 2004, Rauschen et al. 2004, Baumgarte und Tebbe 2005, Eckert et al. 2006, Gathmann et al. 2006, Toschki et al. 2007).“

Die Bundesregierung handelt im Umgang mit der Grünen Biotechnologie völlig widersprüchlich. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert in erheblichem Umfang die Biologische Sicherheitsforschung. Diese ist international anerkannt, wie die Berufung von Prof. Dr. Joachim Schiemann, Institutsleiter am Julius Kühn Institut, zum Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Biosicherheitsforschung (ISBR) zeigt. Sie wird gleichwohl von den Behörden des BMELV bei ihren Entscheidungen nicht berücksichtigt. Prof. Dr. Rudi Balling, Präsident des VBIO, kritisiert außerdem, dass die im BVL-Bescheid herangezogenen neueren Untersuchungen nicht realitätsnah und wenig geeignet sind, „... Aussagen über Umwelt Risiken im Freiland zu machen. Normalerweise ernähren sich Wasserflöhe nämlich nicht von Maismehl und Marienkäfer nicht von Mehlmotteneiern.“ (www.biosicherheit.de). Er machte damit deutlich, dass Fütterungsversuche im Labor, bei denen Tiere gezwungen werden, Futter zu fressen, das sie in der freien Natur nie anrühren würden, ungeeignet sind, Aussagen über die Umweltwirkung des Anbaus der untersuchten Pflanzensorte zu machen.

Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg hat in Beantwortung einer schriftlichen Einzelfrage festgestellt: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie setzt sich dafür ein, die Wachstumsbranche Biotechnologie in ihrer gesamten Breite durch positive Rahmenbedingungen zu unterstützen ...“ (schriftliche Frage 4/296, Antwort vom 6. Mai 2009). Damit ist der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie gescheitert, denn die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit der Verfügung des Ruhens der Anbaugenehmigung für die einzige in Europa zum Anbau zugelassene transgene Maissorte dem wirtschaftlichen Erfolg der „Wachstumsbranche Biotechnologie“ den Boden entzogen. Die Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dieser Bundesregierung verfolgen offensichtlich entgegengesetzte Ziele und hindern sich dadurch gegenseitig.

1. Ist für die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag getroffene Feststellung, dass die Biotechnologie „eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft“ darstellt, weiterhin richtig und handlungsbestimmend, und wenn ja, welche Maßnahmen belegen dies, und wenn nein, warum nicht?

Ja. Zur Zukunftsbranche Biotechnologie gehört die Anwendung von Methoden der so genannten roten, weißen oder grünen Biotechnologie.

Dies belegen u. a. folgende Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Forschungsförderung:

- Novellierung des Gentechnikgesetzes;
- Erlass der Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Anbau von genetisch veränderten Nutzpflanzen und Novellierung weiterer Verordnungen;
- Hightech-Strategie der Bundesregierung u.a. in den Innovationsfeldern Biotechnologie und Pflanze;

- Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des Programms „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“ des BMBF;
- Förderung der Biotechnologie im Rahmen der technologieoffenen Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (z. B. Hightech-Gründerfonds);
- Auslandsmesseförderung des BMWi.

2. Stimmt die Bundesregierung mit Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg überein, der die Biotechnologie als „Wachstumsbranche“ bezeichnet, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche konkreten Handlungen wird die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode ergreifen, um tatsächlich positive Rahmenbedingungen für die „Wachstumsbranche Biotechnologie“ zu schaffen?

Ja, die Bundesregierung sieht die Biotechnologie als Wachstumsbranche. Die Bundesregierung hat bereits die in der Antwort zu Frage 1 genannten Maßnahmen ergriffen. Im Rahmen von Runden Tischen sollen wichtige Fragen im Bereich der Biotechnologie vertieft beleuchtet werden.

3. Welche konkrete Gefährdung der Umwelt durch die Aussaat von MON810, befürchtet die Bundesregierung?

Das BVL ist die für das Anordnen des Ruhens der Anbaugenehmigung für MON810 zuständige Behörde. BVL begründet die Verbotsverfügung mit möglichen Gefährdungen für Nichtzielorganismen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung, dass in den mehr als zehn Jahren des Anbaus der Sorte diese Gefahren nicht aufgetreten sind?

Ob die in der Frage getroffene Aussage, dass in den vergangenen zehn Jahren des Anbaus von MON810 keine solchen Gefahren aufgetreten sind, zutrifft, kann dahinstehen. Es liegen Studien vor, zuletzt von Februar 2009, wonach nach Einschätzung der verantwortlichen Entscheidungsträger eine Gefährdung von Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Welche Gründe haben dazu geführt, dass der BVL-Bescheid, der das Ruhen der Genehmigung verfügt, erst am 17. April ergangen ist, obwohl der von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, zuvor als Entscheidungsgrundlage genannte, und vor dem 31. März fristgerecht vorgelegte Monitoringbericht in dem BVL-Bescheid an keiner Stelle genannt wird und somit für die Entscheidung keinerlei Relevanz hatte?

Es ist unzutreffend, dass die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner vor dem Erlass des Bescheides am 17. April 2009 durch die zuständige Behörde den von der Genehmigungsinhaberin Monsanto GmbH vorzulegenden Monitoringbericht als Entscheidungsgrundlage für das Ruhen der Anbaugenehmigung für MON810 genannt hat. Auf der Pressekonferenz am 14. April 2009 hat Bundesministerin Ilse Aigner ihr vorliegende aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die einen berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbau des gentechnisch veränderten Mais der Linie MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt, als Grund für die Verbotsverfügung genannt sowie den Umstand, dass diese Auffassung auch vom Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 9. April 2009 bestätigt wurde. Sie hat dabei auch berücksichtigt, dass mittlerweile fünf Mitgliedstaaten der EU entsprechende Schutzmaßnahmen in Bezug auf den MON810-Mais erlassen haben.

6. Mit welcher Begründung bezieht sich das BVL in seinem Bescheid darauf, dass „bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden“, obwohl keine Anhaltspunkte genannt werden, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit befürchten lassen?

In der Begründung des Bescheides wird auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendung des Vorsorgeprinzips herangezogen. Im Bescheid heißt es dazu u. a.: „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich nämlich aus dem Vorsorgeprinzip, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden (Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01 „Monsanto“, Rn. 111 und Urteile vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-157/96, National Farmers' Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Rn. 63 und in der Rechtssache C-180/96, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1998, I-2265, Rn. 99).“

7. Trifft es zu, dass weitere Studien für den BVL-Bescheid herangezogen wurden, die im Bescheid gleichwohl nicht erwähnt werden, und wenn ja, um welche Studien handelt es sich, wer war der Auftraggeber, und wo sind sie veröffentlicht?

Das BVL ist verpflichtet, den Erkenntnisgewinn weltweit laufend zu verfolgen und zu evaluieren (s. Antwort zu den Fragen 9 und 13).

8. Welche der im BVL-Bescheid genannten Studien sind Felduntersuchungen, bei denen die Auswirkungen des Anbaus von MON810 auf Nichtzielorganismen mit den Auswirkungen des Einsatzes von zur Bekämpfung des Maiszünslers zugelassenen chemischen Pflanzenschutzmitteln verglichen werden?

Folgende im BVL-Bescheid genannte Studie ist eine Felduntersuchung, bei der Auswirkungen des Anbaus von MON810 auf Nichtzielorganismen mit den Auswirkungen des Einsatzes von zur Bekämpfung des Maiszünslers zugelassenen chemischen Pflanzenschutzmitteln verglichen werden:

Büchs Wolfgang, Prescher Sabine, Müller Andreas (2004), Entwicklungsverzögerungen bei Zersetzern und ihren Räubern nach Aufnahme von MON810 Bt-Maisstreu – Folgen für das Ökosystem? Poster auf dem BMBF Statusseminar 2004; veröffentlicht unter <http://www.biosicherheit.de/pdf/statusseminar2004/poster14.pdf>.

Wie in anderen Regulationsbereichen (Pflanzenschutzmittelzulassung, Umweltprüfung Arzneimittel) können Laborversuche nicht 1:1 ins Freiland übertragen werden. Gleichzeitig stellen Laborstudien wichtige und entscheidende Bausteine bei der Risikobewertung dar. Auffälligkeiten in Laborstudien werden demnach zuerst im Labor überprüft und die Relevanz für das Freiland in nachfolgenden Experimenten weiter untersucht.

9. Berücksichtigt der BVL-Bescheid das in Bayern durchgeführte Bt-Mais-Monitoring, bei dem in einem vierjährigen Feldversuch auf Großparzellen an fünf Standorten festgestellt wurde, dass mit dem Anbau von Bt-Mais „keine anderen Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, als durch Anwendung von seit vielen Jahren auch im Ökolandbau zugelassenen *Bacillus thuringiensis* Präparaten“, und wenn nein, warum nicht?

Die im Bescheid genannten Studien begründen die Verwaltungsentscheidung gegenüber dem Inhaber der Inverkehrbringensgenehmigung. Zweck des Bescheides ist nicht, eine vollständige Literaturübersicht aller Studien, die sich mit Bt-Toxin und Bt-Pflanzen befassen, zu liefern.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei der genannten Studie um die Studie „Monitoring der Umweltwirkungen des Bt-Gens“ handelt, die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt wurde. Die Studie wird im Bescheid nicht zitiert. Die Studie wurde in der Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz unter der Nummer 7/2005 veröffentlicht. Ihre Laufzeit war vom 1. Mai 2000 bis 31. Dezember 2004, die Feldversuche wurden von 2000 bis 2003 durchgeführt. Die Studie selbst beinhaltet – anders als in der Frage nahegelegt – keine experimentellen Untersuchungen mit Bt-Präparaten. Neuere und andere Untersuchungen haben bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern zu Zweifeln an der Ungefährlichkeit von MON810-Mais für Nichtzielorganismen Anlass gegeben.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der bayrische Großversuch ergeben hat, dass die Auswirkungen auf die Populationsdichten von Nichtzielorganismen bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit einem pyrethroiden Insektizid deutlich größer sind als beim Anbau von Bt-Mais?

Die Bundesregierung nimmt die Aussage der in der Antwort zu Frage 9 genannten Studie zur Kenntnis, dass bei den meisten der im Bt-Mais und den Kontrollflächen erfassten Nichtzielorganismen sich keine oder nur geringe Effekte von Bt-Mais ergaben und dass demgegenüber bei Insektizidanwendung bei einigen Tiergruppen deutlich reduzierte Populationsdichten feststellbar waren.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dieses Ergebnis ebenso zu berücksichtigen ist wie weitere in den nachfolgenden Jahren gewonnene Erkenntnisse (vgl. Antwort zu Frage 7).

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Tatsache, dass die in 2007 veröffentlichte Metastudie, in der 42 Einzeluntersuchungen ausgewertet wurden, dasselbe Ergebnis erbracht hat, eine überzeugende Bestätigung des bayrischen Großversuchs darstellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei der genannten Metastudie um folgende Veröffentlichung handelt: „A Meta-Analysis of Effects of Bt Cotton and Maize on Nontarget Invertebrates“ von Marvier M., McCreedy C., Regetz J. und Kareiva P., 2007, *Science* 316, 1475 – 1477.

Diese Studie und die in der Antwort zu Frage 9 genannte Studie kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Wegen der Unterschiede in der Herangehensweise, der Umwelten, der verwendeten Pflanzen und der genetischen Veränderungen kann allerdings nicht vom selben Ergebnis gesprochen werden.

Nach der Metastudie weisen die 42 untersuchten Feldversuche darauf hin, dass Nichtzielinvertebraten im Allgemeinen in Bt-Baumwoll- und Bt-Maisfeldern reichlicher vorhanden sind als in Feldern mit konventionellen Pflanzen, bei denen Insektizide angewendet worden sind. Allerdings sind gewisse Nichtzielarten in Bt-Feldern weniger reichlich vorhanden als in konventionellen Feldern, auf denen keine Insektizide angewandt wurden.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenremiums ZKBS, dass beim ersten BVL-Bescheid „nicht alle verfügbaren Informationen herangezogen“ wurden und dass „insbesondere die Ergebnisse der biologischen Sicherheitsforschung des BMBF, die in verschiedenen Projekten das potentielle Risiko des Anbaus von Bt-Mais MON810 untersuchte,“ im Bescheid des BVL nicht berücksichtigt wurden?

Die Bundesregierung nimmt die Kritik der ZKBS an dem Bescheid des BVL vom 27. April 2007 zur Kenntnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse der experimentellen Untersuchungen, die zum Anordnen des Ruhens der Anbaugenehmigung für MON810 am 17. April 2009 geführt haben, bisher nicht durch experimentelle wissenschaftliche Untersuchungen gleicher Art verifiziert oder falsifiziert worden sind, auch nicht im Rahmen der biologischen Sicherheitsforschung des BMBF. Derartige Untersuchungen fehlen vielmehr bisher.

Es ist im Übrigen auch zum Bescheid des BVL vom 17. April 2009 darauf hinzuweisen, dass die im Bescheid genannten Studien das verfügte Ruhen der Anbaugenehmigung für MON810 gegenüber dem Inhaber der Inverkehrbringensgenehmigung begründen. Zweck eines Bescheides des BVL ist nicht, eine vollständige Literaturübersicht aller Studien zu liefern, die sich mit Bt-Pflanzen oder Bt-Toxin befassen.

13. Welche Ergebnisse der Biologischen Sicherheitsforschung in Deutschland wurden zur Entscheidungsfindung bei der Anordnung des Ruhens der Genehmigung von MON810 herangezogen?

Zur Entscheidungsfindung bei der Anordnung des Ruhens der Genehmigung für MON810 wurden die weltweit verfügbaren Ergebnisse der Sicherheitsforschung herangezogen, eine Beschränkung auf in Deutschland gewonnene Ergebnisse oder auf Ergebnisse eines bestimmten Programms erfolgte nicht.

Folgende der im BVL-Bescheid genannten Studien wurden ganz oder teilweise im Rahmen der Biologischen Sicherheitsforschung in Deutschland gewonnen:

- Baumgarte S., Tebbe C.C. (2005): Field studies on the environmental fate of the Cry1Ab Bt toxin produced by transgenic maize (MON810) and its effect on bacterial communities in the maize rhizosphere.- *Molecular Ecology*, 14, 2539-2551.
- Büchs W., Prescher S., Müller A. (2004): Entwicklungsverzögerungen bei Zersetzern und ihren Räubern nach Aufnahme von MON810 Bt-Maisstreu – Folgen für das Ökosystem? Poster auf dem BMBF Statusseminar 2004 (<http://www.biosicherheit.de/pdf/statusseminar2004/poster14.pdf>).
- Felke M., Langenbruch G.A. (2001): Gefährdet Bt-Pollen Schmetterlinge? *Gesunde Pflanze*, 53, 24-28.
- Felke M., Langenbruch G.A. (2003): Wirkung von Bt-Mais-Pollen auf Raupen des Tagpfauenauges im Laborversuch *Gesunde Pflanze*, 55, 1-7.

- Felke M., Langenbruch G.A. (2005): Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven. BfN (Bundesamt für Naturschutz)-Skripten, 157, 143 Seiten.
- Felke M., Lorenz N., Langenbruch G.A. (2002): Laboratory studies on the effects of pollen from Bt-maize on larvae of some butterfly species. J. Appl. Entomol., 126, 320-325.
- Hofmann F. (2007): Kurzgutachten zur Abschätzung der Maispollendeposition in Relation zur Entfernung von Maispollenquellen mittels technischem Pollensammler PMF. Gutachten für das BfN, 22 Seiten.
- Lang A. (2004): Monitoring the impact of Bt maize on butterflies in the field: estimation of required sample sizes. Environ. Biosafety Res., 3, 55-66.
- Lang A., Vojtech E. (2006): The effects of pollen consumption of transgenic Bt maize on the common swallowtail, *Papilio machaon* L. (Lepidoptera, Papilionidae). Basic and Applied Ecology, 7, 296-306.
- Schmitz G., Bartsch D., Pretschner P. (2003): Selection of relevant non-target herbivores for monitoring the environmental effects of Bt maize pollen. Environ. Biosafety Res. 2, 117-132.
- Zwahlen C., Andow D.A., 2005. Field evidence for the exposure of ground beetles to Cry1Ab from transgenic corn. Environ. Biosafety Res., 4, 113-117.
- Zwahlen, C., Hilbeck, A., Howland, R., Nentwig, W. (2003): Effects of transgenic Bt corn litter on the earthworm *Lumbricus terrestris*. Molecular Ecology, 12, 1077-1086.

14. Trifft es zu, dass die insektizide Wirkung von Bt-Mais bekannt ist, ihr wiederholter Nachweis durch Fütterungsversuche im Labor daher keine neue Erkenntnis darstellt und solche Fütterungsversuche daher keinen neuen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Anbaus von Bt-Mais erbringen?

Es ist zutreffend, dass bekannt ist, dass Bt-Mais eine insektizide Wirkung besitzt. Diese insektizide Wirkung soll Bt-Mais vor bestimmten Insekten, den so genannten Zielorganismen, schützen. Im Hinblick auf Nichtzielorganismen ist das Wirkspektrum des Bt-Maises nicht vollständig erfasst. Fütterungsversuche mit Nichtzielorganismen im Labor können daher einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Anbaus von Bt-Mais erbringen.

15. Ist es richtig, dass die drei nach dem 5. Dezember 2007 erschienenen Veröffentlichungen, die im BVL-Bescheid berücksichtigt wurden, die Ergebnisse von Fütterungsversuchen im Labor beschreiben, die für die Umweltwirkung des Anbaus von MON810 nicht von Relevanz sind?

Es ist richtig, dass die bezeichneten Veröffentlichungen im BVL-Bescheid vom 17. April 2009 berücksichtigt wurden, da nicht auszuschließen ist, dass diese eine Relevanz für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Anbaus von MON810 haben könnten.

16. In welcher Höhe sind den Landwirten, die bereits Saatgut der Linie MON810 gekauft haben und dieses nun nicht verwenden dürfen, Schäden entstanden, und welche weiteren finanziellen Folgeschäden z. B. durch die Nichteinhaltung von Lieferverträgen werden nach Meinung der Bundesregierung entstehen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und wenn ja in welcher Höhe den Landwirten, die bereits Saatgut der Linie MON810 gekauft haben und dieses nun nicht mehr verwenden dürfen, Schäden entstanden sind und ggf. welche weiteren finanziellen Folgeschäden z. B. durch die Nichteinhaltung von Lieferverträgen entstehen.

17. Trifft es zu dass auf Grund der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung der Anbau von konventionell gezüchtetem Mais auf Flächen, auf denen im Vorjahr gentechnisch veränderter Mais angebaut worden war, untersagt ist, und wenn ja, für wie viele Hektar wurde der Anbau von MON810 beantragt, der auf Grund dieser Verordnung nicht durch herkömmlich gezüchtetem Mais ersetzt werden kann, in welchen Bundesländern liegen die Flächen, und was empfiehlt die Bundesregierung diesen von dem Bescheid besonders betroffenen Landwirten?

Ja. In der Anlage der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung wird für gentechnisch veränderten Mais unter Ziffer 5 die pflanzenartspezifische Vorgabe gemacht, dass eine Anbaufläche frühestens im zweiten auf die Ernte des gentechnisch veränderten Maises folgenden Jahr mit nicht gentechnisch verändertem Mais bestellt werden darf. Wenn Durchwuchsmais festgestellt wurde, darf die Anbaufläche frühestens im zweiten auf die Feststellung des Durchwuchsmaises folgenden Jahr mit nicht gentechnisch verändertem Mais bestellt werden.

Aktuell liegen dem Standortregister für den Anbau von MON810 im Jahr 2009 für 321,1 ha 24 Meldungen von Flächen vor, die dem Standortregister schon 2008 für den Anbau von MON810 gemeldet worden waren. Die Flächen liegen in Sachsen (eine Fläche, 1,9 ha), Sachsen-Anhalt (zwei Flächen, 0,1 ha), Brandenburg (neun Flächen, 163,6 ha), Mecklenburg-Vorpommern (fünf Flächen, 145,8 ha), Niedersachsen (fünf Flächen, 9,3 ha) und Baden-Württemberg (zwei Flächen, 0,4 ha).

Es ist Sache der Länder, für die Einhaltung der rechtlichen Regelungen sowie der Bestimmungen des Bescheids Sorge zu tragen und ggf. den von dem Bescheid betroffenen Landwirten Empfehlungen zu geben. Im Einzelfall sind vom zuständigen Land Ausnahmegenehmigungen zum Nachbau erteilt worden.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die gemeinsame Erklärung der zehn Wissenschaftsorganisationen zur Entscheidung der Bundesregierung, die Genehmigung für den Anbau von MON810 ruhen zu lassen?

Die Bundesregierung bewertet die genannte Erklärung als einen wichtigen Beitrag im Spektrum der Meinungsäußerungen in der öffentlichen Diskussion über die Umweltverträglichkeit von MON810-Mais.

Die Entscheidung des BMELV, die Anbaugenehmigung für MON810 ruhen zu lassen, stellt das grundsätzliche Engagement zur Sicherung und Stärkung des Forschungsstandorts Deutschland nicht in Frage. Die Pflanzenbiotechnologie ist eines der Themenfelder der Hightech-Strategie.

19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die wissenschaftlich nicht fundierte Vorgehensweise des BVL bei der Anordnung des Ruhens der Genehmigung von MON810 das Vertrauen von Wissenschaft und Wirtschaft in die Innovationsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland gefährdet oder gar zerstört?

Ob die Anordnung des Ruhens der Genehmigung von MON810 rechtmäßig ist, wird von den Gerichten derzeit geprüft. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Einzelfallentscheidung nicht geeignet ist, das Vertrauen von Wissenschaft und Wirtschaft in die Innovationsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland zu gefährden oder gar zu zerstören.

20. In welcher Höhe fördert die Bundesregierung jährlich die Forschungsprogramme zur Biologischen Sicherheit in Deutschland?

Die Bundesregierung stellt für die Förderaktivität „Biologische Sicherheitsforschung“ jährlich 3,5 Mio. Euro zur Verfügung.

21. Wird die Bundesregierung weitere Finanzmittel für die Biologische Sicherheitsforschung zur Verfügung stellen, obwohl nachgeordnete Behörden wie das BVL oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Ergebnisse bewusst ignorieren?

Die Behauptung, nachgeordnete Behörden, wie das BVL oder das BfN, ignorieren bewusst die Ergebnisse der Biologischen Sicherheitsforschung, weist die Bundesregierung zurück. Die dem BMU und BMELV nachgeordneten Behörden BVL und BfN nehmen die nationale und die internationale Biologische Sicherheitsforschung zur Kenntnis und überprüfen diese auf Relevanz für ihre Tätigkeit.

Zu der Frage, ob die Bundesregierung weitere Finanzmittel für die Biologische Sicherheitsforschung zur Verfügung stellen wird: Ja.

22. Wie wird die Wissenschaftlichkeit der Entscheidungen dieser Behörden gewährleistet, werden die Entscheidungen beispielsweise vom Wissenschaftsrat evaluiert?

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die den Bundesministerien nachgeordneten Behörden obliegt dem zuständigen Bundesministerium. Gegen behördliche Entscheidungen können die von behördlichen Entscheidungen Betroffenen den Rechtsweg beschreiten. Der Wissenschaftsrat ist weder fachlich in der Lage, noch beauftragt, hoheitliche Entscheidungen staatlicher Behörden zu evaluieren.

23. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass ohne eine realistische Perspektive für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland, Unternehmen ihre Forschungsinvestitionen weiter ins Ausland verlagern werden, um auf dem internationalen Saatgutmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, und wenn nein, warum nicht?

Für die Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 19 (Satz 2) verwiesen.

24. Hält die Bundesregierung die Verlagerung weiterer Unternehmensstandorte ins Ausland, die verstärkten Forschungsinvestitionen im Ausland durch deutsche Unternehmen gerade im Hinblick auf die steigende Zahl von Arbeitslosen für wünschenswert, und wenn nein, was tut sie dagegen?

Die Bundesregierung hält die Verlagerung von Unternehmensstandorten ins Ausland u. a. unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht für erstrebenswert. Allerdings können durch entsprechende unternehmerische Entscheidungen auch Arbeitsplätze in Deutschland erhalten werden, wenn damit z. B. eine völlige Schließung von Werken oder Unternehmen vermieden werden kann. Dies ist stets eine Einzelfallentscheidung. Forschung ist – auch in vielen Unternehmen – global aufgestellt. Ohne Zweifel brauchen wir auch Forschung in Deutschland, um Innovation voranzubringen. Nicht zuletzt deshalb hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Hightech-Strategie verabschiedet, die Forschungsmittel aufgestockt und zahlreiche Investitionen in die Forschung getätigt.

25. Wie weit fortgeschritten ist die von Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, angekündigte Erarbeitung des Strategiepapiers zur Grünen Gentechnik, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen, und welche weiteren Ministerien neben dem BMELV werden an der Erstellung des Papiers mitwirken?

Das Strategiepapier befindet sich in der hausinternen Abstimmung. Über den Zeitplan und das weitere Abstimmungsverfahren ist noch nicht entschieden.

